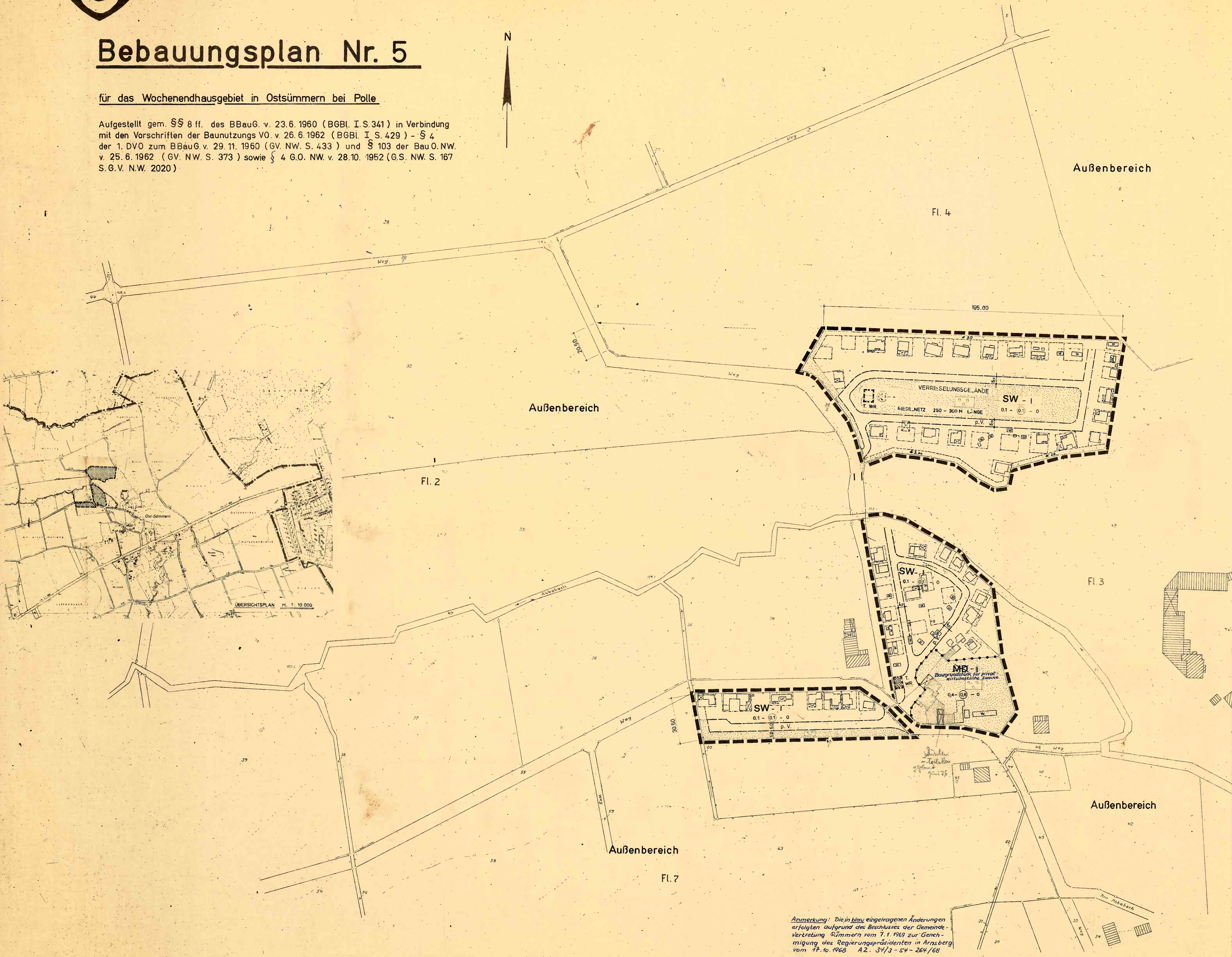


# Gemeinde SÜMMERN

## Bebauungsplan Nr. 5

für das Wochenendhausgebiet in Ostsummern bei Polle

Aufgestellt gem. §§ 8 ff. des BBauG v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der BaunutzungsVO v. 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) - § 4 der 1. DVO zum BBauG v. 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der BauO. NW. v. 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 G.O. NW. v. 28.10.1952 (G.S. NW. S. 167 S. G.V. NW. 2020)



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
- WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- WD Dorfgebiete § 5 BauNVO
- MI Mischgebiete § 6 BauNVO
- MK Kerngebiete § 7 BauNVO
- GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- GI Industriegebiete § 9 BauNVO
- SW Wochenendhausgebiete § 10 BauNVO
- SO Sondergebiete, z.B. Hochschulklinik-, Kur-, Hotel- oder Ladengebiete § 11 BauNVO

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- III Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.7 Geschossflächenzahl
- 3.0 Baumassenzahl

#### BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeindebedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Jugendheim, -herberge
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte - garten
- Schulraum
- Feuerwehr

#### VERKEHRSLÄCHEN

- Öffentliche Parkflächen
- Private Verkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

#### FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

- Flächen oder Baugrundstücke für die Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Elektrizitätswerk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Uniformstation
- Pumpwerk
- Müllbeseitigungsanlage
- Fernheizwerk
- Wasserkwerk
- Umspannwerk
- Brünnen
- Kläranlage

#### GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- private Grünfläche
- Parkanlage
- Zeitplatz
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkeimgärten
- Sportplatz
- Spielplatz

#### FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRÄUBUNGEN ODER FÜR DIE BEWERTUNG VON BODENSCHÄTZEN

- Flächen für Aufschüttungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

#### WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- Wasserflächen, Häfen
- Flächen für die Wasserwirtschaft

#### FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT U. FORSTWIRTSCHAFT

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für Land- oder Forstwirtschaft

#### KENNZEICHENUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 BBauG)
- Naturschutzgebiet
- Umgrenzung der Flächen für die wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 BBauG)
- Wasserschutzgebiet
- Quellenschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete (§ 5 Abs. 4 BBauG)
- Umgrenzung der Bauflächen für die zentrale Abwasserbeseitigung nicht vor gesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bei deren besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind sowie Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 BBauG)
- Flächen für Bahnanlagen (§ 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 BBauG)
- Stadtegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topographische Umrislinie
- Höhenpunkt
- Traufenhöhe ü. N.N.
- S.H. 59.40 Sockelhöhe ü. N.N.
- 10
- 20
- Streifenbahn
- S
- Omnibus
- sonstige Planungen
- Wohn- u. Geschäftsbau
- gewerbliche Gebäude, Nebengebäude
- öffentliche Gebäude
- Geschosszahlen vorhandener Gebäude

#### 5 Besondere Festsetzungen

- Toiletten u. Waschraum (mit Hausklosetz und Verreisung)
- Toiletten u. Waschraum (mit 2 getrennten wasserdichten Aufanggruben für Fäkalien und Waschwasser)
- 4 - Kammer - Klärgrube
- Den Wochenendhäusern sind Wohnwagen gleichgestellt, sofern sie der Baugenehmigungspflicht unterliegen.
- Die Grundflächen der Wochenendhäuser dürfen 65m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- Zugelassen sind nur Flach-, Pult- u. Giebeldächer bis zu einem Neigungswinkel von 22°. Ausnahmeweise können 30° zugelassen werden.
- Garagen sind nicht zugelassen, wohl aber Einstellplätze und deren Überdachungen.

#### SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

- Fläche für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBauG)
- Stellplätze
- Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Mit Geh- u. Fahr- und Leitungsleitungen zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 9 Abs. 4 BauNVO)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)
- nicht überbaubare Grundstücksfläche (Vorgarten) bzw. (Hausgarten) § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)
- V.G.
- Satteldach
- P. Pultdach - Traufe
- Flachdach
- 30° Dachneigung
- T Tankstelle
- F Hauptfahrstrichtung

Anmerkung: Die in blau eingetragenen Änderungen erfolgten aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Sümmer vom 7.1.1968 zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 11.10.1968 A2. 34/3 - 54 - 264/68

<p>1. ISERLOHN - LAND Kreis SÜMMERN</p> <p>Flur 3, 4 und 7</p> <p>verschied.</p> <p>Maßstab 1:1000</p>	<p>2. Der Bebauungsplanentwurf wurde von der AMTSVERWALTUNG - BAUAMT - MENDEN (Kreis Iserlohn) aufgestellt.</p> <p>Menden, 9. Januar 1967</p> <p>Der Amtsdirektor</p>	<p>3. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Festlegung der städtebaulichen Planung geographisch einseitig ist.</p> <p>Sümmer, 3. Mai 1968</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>4. Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Gemeindevertretung Sümmer vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) in der Zeit vom 4. Juli 1960 bis 4. August 1968 öffentlich ausliegen.</p> <p>Sümmer, 2. August 1968</p> <p>Gemeindevorsteher</p>	<p>5. Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2, Abs. 6 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) in der Zeit vom 10. 9. 1960 bis 4. August 1968 durch den dieser Plan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden ist.</p> <p>Sümmer, 10. 9. 1968</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>6. Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 11. 10. 1968 genehmigt worden.</p> <p>Arnsberg, 25. 10. 1968</p> <p>Der Regierungspräsident</p>	<p>7. Die nachrichtliche Bekanntgabe an den Antragsteller der Gemeinde Sümmer erfolgte in der Zeit vom 23. 6. 68 bis 23. 6. 67.</p> <p>Sümmer, 23. 6. 67</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>8. Innerhalb des Wochenendhausgebietes sind zentrale Toiletten- u. Waschanlagen und die damit verbundenen Entwässerungseinrichtungen zugelassen. (s. Abs. 1-3) Einzelabläufe in den Wochenendhäusern sind dagegen nicht zulässig.</p>	<p>9. Der um die Wochenendhausplätze angelegte Grüngürtel ist mit einem standortgerechten Sommergewächs (Weißdorn, Buche und ähnl.) zu bepflanzen.</p>	<p>10. Die einzelnen Wochenendhausgrundstücke sind weitgehend durch Baum- und Strauchpflanzung gärtnerisch anzulegen.</p>
--	---	---	--	--	---	---	--	--	---